

Ausschreibung Konzeptionsförderung Darstellende Kunst

Präambel

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt Kunst- und Kulturschaffende in vielfältiger Weise. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung der Strukturen, der Ausbau künstlerischer Vielfalt und Qualität sowie die Ansprache neuer Zielgruppen. Nicht zuletzt der Kulturentwicklungsplan zeigt Potenziale und Bedarfe auf, an denen sich zukünftige Maßnahmen ausrichten werden.

Die Darstellenden Künste sind im Hinblick auf ihre Produktions- und Darstellungsformen komplex und infolgedessen auf besondere Arbeitsbedingungen angewiesen. Dynamische Entwicklungen der künstlerischen Arbeitsweisen kennzeichnen das Umfeld und sorgen für stetige Bewegung in ästhetischer, formaler und partizipativer Hinsicht. Die hierfür notwendige strukturelle und finanzielle Kontinuität ist jedoch häufig eine Herausforderung.

Um zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der darstellenden Künste in Wiesbaden beizutragen, fördert das Kulturamt Tanz- und Theaterschaffende und Ensembles mit einer bis zu zweijährigen Konzeptionsförderung. Die Förderung ist nicht an die Erarbeitung einer bestimmten Produktion gebunden und kann bis zu 20.000 Euro verteilt auf bis zu zwei Jahre betragen.

1. Fördergegenstand

Es werden Vorhaben aus allen Bereichen der Darstellenden Künste gefördert, deren Umsetzung aus der Natur der Sache heraus einer langfristigeren, kontinuierlichen Förderung bedarf. Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, die einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte setzen:

- Professionalisierung und Profilierung der künstlerischen Arbeit und ihrer öffentlichen Wahrnehmung, insbesondere durch die Erprobung und Integration zeitgemäßer ästhetischer Perspektiven und neuer künstlerischer Formate
- Professionalisierung und Profilierung der organisatorischen Strukturen, insbesondere im Hinblick auf Diversität und Digitalität
- Aufbau von regionalen und überregionalen Produktionsnetzwerken
- Aufbau und/ oder Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen überregionalen Theatern und/ oder Regisseurinnen oder Regisseuren
- Aufbau und/ oder Vertiefung der Zusammenarbeit mit künstlerischem Nachwuchs
- Entwicklung eines professionellen Vermittlungs- und Kommunikationskonzepts, insbesondere zur Ansprache neuer Zielgruppen und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- konzeptionelle künstlerische Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen der Stadtgesellschaft

Die Umsetzung einzelner künstlerischer Produktionen und Projekte wird nicht über die Konzeptionsförderung gefördert.

Ausschreibung Konzeptionsförderung Darstellende Kunst

2. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt Zuschüsse zur Erfüllung und zur Förderung kultureller Zwecke auf Grundlage der derzeit gültigen „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Grundlage der Förderung ist eine zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Zuschussempfängerin oder dem Zuschussempfänger abzuschließende Zielvereinbarung auf Grundlage der Antragsunterlagen. Diese wird Bestandteil des Zuschussvertrags.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Künstlerinnen und Künstler und Ensembles der darstellenden Künste, bei denen das kommerzielle Interesse nicht im Vordergrund steht und die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben oder deren kontinuierliches künstlerisches Wirken seinen zeitlichen und örtlichen Schwerpunkt in Wiesbaden hat. Bei Anträgen von Ensembles/Gruppen müssen mindestens 50 % der Ensemble-/Gruppenmitglieder diese Voraussetzungen erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens muss im Jahr 2026 begonnen werden. Vorhaben, mit denen bereits vor der Förderentscheidung begonnen wurde, können nicht gefördert werden. Ein Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, wenn dafür entsprechende Verpflichtungen eingegangen (Lieferungs- und Leistungsverträge) oder Anschaffungen gemacht wurden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Das heißt, alle zu erwartenden Kosten müssen durch gesicherte und/oder geplante Einnahmen - inklusive der Förderung aus der Konzeptionsförderung - gedeckt sein. Andernfalls kann keine Förderung gewährt werden.

Es ist auf eine angemessene Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern zu achten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es kann eine Fördersumme von bis zu 20.000 Euro auf maximal zwei Jahre gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

6. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben, insbesondere:

- Honorare für die eigene künstlerische und organisatorische Arbeit in angemessener Höhe
- Honorare für Gäste
- Sachkosten

Ausschreibung Konzeptionsförderung Darstellende Kunst

- Kosten für Fortbildungen, Workshops, Coachings
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Transportkosten

Kosten, die vor der Bewilligung der Förderung angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.

7. Verfahren

a) Antrag

Bis zur Antragsfrist am 03.03.2026 muss der Antrag auf dem Förderportal des Kulturamtes Wiesbaden (<https://kulturfoerderantraege-wiesbaden.fund.garden/>, dort muss man sich registrieren) hochgeladen werden.

Auf dem Antragsportal müssen Angaben zum Gesamtkonzept für das zu fördernde Vorhaben, zum Zeitplan, zur Beschreibung der Eigenart und des Profils der künstlerischen Arbeit und der dementsprechenden Aktivitäten in Wiesbaden und Umgebung in den letzten drei Jahren und zum Kosten- und Finanzierungsplan¹ gemacht werden.

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen ergänzend hochgeladen werden:

Nachweis zum regionalen Schwerpunkt

Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler müssen einen Nachweis über ihren Wohnsitz in Wiesbaden (in Form eines hochgeladenen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung, max. 3MB) oder den Schwerpunkt ihres künstlerischen Wirkens in Wiesbaden vorlegen.

Ensembles müssen einen Nachweis darüber erbringen, dass mindestens 50 % der Ensemblemitglieder in Wiesbaden wohnen (in Form hochgeladener Personalausweise oder Meldebescheinigungen, max. 3MB) oder dass der Schwerpunkt des künstlerischen Wirkens des Ensembles in Wiesbaden liegt.

b) Auswahlverfahren

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung einer durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden berufenen Fachjury. Der Jury gehören drei bis maximal fünf Mitglieder an, die aufgrund ihrer fachlichen Expertise ausgewählt wurden. Das Kulturamt, vertreten durch die zuständige Abteilungsleitung, übernimmt die Geschäftsführung und ist stimmberechtigt.

¹ Bei einer gleichzeitigen institutionellen Förderung oder Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben bereits im Förderantrag klar voneinander abzugrenzen.

Ausschreibung Konzeptionsförderung Darstellende Kunst

c) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt je nach Vorhaben in angemessenen Raten.

Bei einem Förderzeitraum, der sich über zwei Haushaltsjahre erstreckt, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Gesamtfördersumme zu Beginn des Förderzeitraums unter Vorbehalt des Haushalts in Aussicht stellen. Im ersten Haushalt Jahr des Förderzeitraums kann nur die hierfür vorgesehene Fördersumme ausgezahlt werden.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

d) Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung erfolgt anhand eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises. Es ist die sparsame und antragsentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(1) Zwischenbericht

Bei einem Förderzeitraum von mehr als sechs Monaten ist halbjährlich ein Zwischenbericht vorzulegen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht mit einem Soll-Ist-Vergleich im Hinblick auf die Zielerreichung.

(2) Verwendungsnachweis

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein abschließender Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung inklusive aller Belege, vorzulegen.

8. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen, wenn

- absehbar ist, dass das Vorhaben nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann.
- absehbar ist, dass die Ziele nicht wie vereinbart erreicht werden können.
- sich Änderungen an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ergeben.

Wiesbaden, 22.01.2026